



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 196 (Rezension / *Review*, 2002)

Scafuro, A. C., *The Forensic Stage. Settling Disputes in Graeco-Roman New Comedy* (Cambridge - New York - Melbourne 1997)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 119, 2002, 403–410

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Schiedsgericht

Key Words: arbitration

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Adele C. Scafuro, *The Forensic Stage. Settling Disputs in Graeco-Roman New Comedy*. Cambridge University Press, Cambridge–New York–Melbourne 1997. XXII, 512 S.

Das Buch erschließt einen neuen Aspekt: Rechtsdurchsetzung ist in Athen immer auch Inszenierung, Theater (S. 8). Damit geht Scafuro über die in den letzten Jahren neu entwickelte anthropologische Deutung hinaus, die Prozeßparteien hätten vor den athenischen Geschworenengerichten nicht um das Recht, sondern – nicht enden wollend – um gesellschaftliche Stellung, um Ehre oder Zurücksetzung gestritten. Die Anthropologen erklären zwar die in jeder Rechtsordnung mitschwingenden persönlichen Motive, das „warum“ des Prozessierens, bleiben aber die Antwort auf das „wie“ schuldig¹⁾. Den neuen Ansatz kann man im besten Sinne als ‚philologischen‘ bezeichnen. Er trägt dem Umstand Rechnung, daß prozessuales Handeln in der griechisch-römischen Antike vom Wort getragenes öffentliches Handeln ist. Die Streitparteien sprechen in Athen nicht nur in der ‚Redeschlacht‘ der Hauptverhandlung zum Publikum, zu den mindestens 201 oder 501 Mitbürgern, die als Geschworene über den Fall abstimmen, sondern setzen sich auch in allen vorprozessualen Schritten der Rechtsdurchsetzung ‚in Szene‘.

Der Fortschritt des Buches liegt darin, daß es typische Verhaltensmuster der außergerichtlichen Streitbeendigung aufdeckt, die zwar in den Gerichtsreden sichtbar sind, aber erst aus den Handlungsabläufen der Neuen Komödie im hellenistischen Athen plastisch greifbar werden: Gericht als Bühne und auf der Bühne. Damit ‚modernisiert‘ Scafuro das immer noch als Klassiker zu betrachtende Werk Arthur Steinwenter's über die Streitbeendigung²⁾ (nur im philologischen, nicht im epigraphischen Teil) und aktualisiert in der Methode der Quellenbehandlung einen weiteren Klassiker, Ugo Enrico Paoli³⁾. Da die Werke Menanders und seiner jüngeren Zeitgenossen, von gelegentlichen Zitaten und wenigen Papyrusfunden abgesehen, hauptsächlich in lateinischer Bearbeitung durch Plautus und Terenz überliefert sind, mußte die Autorin auch ständig die römischen Formen der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeendigung – samt den in Frage stehenden materiellen Tatbeständen – vor Augen haben. Aufgrund der unterschiedlichen Quellenlage fallen die Ergebnisse zum römischen Recht des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts wesentlich bescheidener aus, als die zum Recht Athens des vierten und dritten Jahrhunderts.

¹⁾ S. die Bemerkungen des Rezensenten zu D. Cohen, *Law, violence, and community in classical Athens*, Cambridge 1995, in dieser Zeitschrift 114 (1997) 481f. Die Verf. nimmt S. 8f., 130f. zum anthropologischen Ansatz kritisch Stellung.

²⁾ A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Recht*, München 1925/1971.

³⁾ U.E. Paoli, *Comici latini e diritto attico*, in: *Studi Senesi* 8 (1962) IV-82 (= ders., *Altri studi di diritto greco e romano*, Milano 1976, 31–78).

Die Frage, ob man in Athen dem ‚klassischen‘ Recht ein ‚hellenistisches‘, also den Gerichtsreden die Neue Komödie gegenüberstellen muß, stellt sich für Scafuro nicht. In ihrem zentralen Thema, der Geschworenengerichtbarkeit und den damit implizierten außergerichtlichen Verfahren, kann man von Kontinuität ausgehen (S. 14f.)⁴). Daß das in gleicher Weise auch für alle im Buch berührten Fragen des materiellen Rechts gilt, ist nicht mehr als eine – gewiß plausible – Vermutung. Zweifel sind für das Rechtsinstitut der *ἐπίκληρος* (Erbtochter) anzumelden. Insgesamt betrachtet, bildet gerade die Neue Komödie bis in ihre lateinischen Ausläufer eine ideale Quellenbasis zur Erkenntnis prozeß- und privatrechtlicher Institutionen. Denn nach der Alten und Mittleren Komödie, die das politische Leben oder mythologisch eingekleidete Stücke auf die Bühne brachten, faßt im hellenistischen Athen das ‚bürgerliche Lustspiel‘ Fuß. Die Stärke der Neuen Komödie liegt (auch) in den präzise aus dem Alltag übernommenen rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die menschlichen Schicksale spielen⁵). Voll zuzustimmen ist deshalb der Autorin, wenn sie sowohl aus den erzählenden Teilen der Gerichtsreden als auch aus den Handlungsabläufen der Neuen Komödie das reale Rechtsleben Athens, *law in action* (S. 8), darzustellen versucht.

Nach diesen Vorbemerkungen ist es klar, daß das Thema des Buches im Untertitel beschrieben ist, es geht um ‚Streitbeendigung‘. Nach den damaligen Gegebenheiten der Bühne scheiden die heute so beliebten ‚Gerichtsszenen‘ in Athen aus; eine Verhandlung vor den großen Geschworenengerichtshöfen darzustellen, hätte die dramatischen Möglichkeiten der attischen Komödie gesprengt. Als – überaus lohnendes – Objekt der Untersuchung bleiben also Szenen übrig, in denen auf mannigfache Weise ein Rechtsstreit außergerichtlich beigelegt oder ein Gerichtsverfahren durch außergerichtliche Schritte vorbereitet wird. Diesem Befund und den in den Quellen vorgefundenen typischen Gegenständen der Streitigkeiten folgt der Gang der Darstellung.

Das Buch ist in drei Teile und acht Kapitel gegliedert. „Pre-trial plays“ (I) steckt das Terrain ab, auf dem die Parteien ihren Streit austragen, nämlich in der Regel im Hinblick auf einen letztlich möglichen Prozeß vor den Geschworenen. Das 1. Kapitel „The staging of dispute settlement“ (S. 25–67) betritt noch nicht die Bühne der Neuen Komödie, sondern zeigt anhand der älteren Quellen des 4. Jh., wie sehr jede außer- oder vorprozessuale Handlung ‚inszeniert‘ war. Man drohte mit Klagen, um schließlich zur erwünschten außergerichtlichen Einigung zu kommen, bot ein Schiedsverfahren bisweilen an, um sich vor Gericht als tadellosen Mitbürger zu präsentieren, und zog zu jeder auf Wirkung bedachten Äußerung Zeugen hinzu. Eine Theatralik (*staginess*, S. 67–70) habe auch sonst den Verkehr der Bürger untereinander bestimmt. Im 2. Kapitel „Initiating justice: threat, summons, and arrest“ (S. 68–114) wird die Inszenierung von Treffen mit Freunden und Verwandten zur Vermeidung ‚drohender‘ Prozesse (Andok. 1, 117–123; Dem. 59, 49–87, S. 69–75) näher ausgeführt, ebenso

⁴) Vgl. weiters Ch. Habicht, Athen, Die Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit, München 1995, 14; G. Thür, Recht im hellenistischen Athen, in: Symposion 1997, hg. v. E. Cantarella/G. Thür, Köln 2001, 142.

⁵) Zum Realismus Menanders s. nun auch R. Hunter, Griechische Literatur, Hellenismus, in: Einleitung in die griechische Philologie, hg. v. H.-G. Nesselrath, Stuttgart 1997, 252–255.

die Taktiken um die Ladung und um die – im Verlauf der Untersuchung noch wichtige – private Verhaftung (*ἀπαγωγή*). Ein eigener Abschnitt behandelt die Probleme, welche in Rom die Besonderheiten der *in ius vocatio*, speziell bei *actiones in rem* aufwirft, enthält sich aber für die Zeit Plautus' aufgrund der Quellenlage einer eigenen Stellungnahme (S. 88)⁶). In einer ‚Synthesis‘ wird gezeigt, wie die römischen Autoren die griechische Prozeßeinleitung den gänzlich anderen Jurisdiktionsträgern und Prozeßabläufen anpassen (S. 93–97). Anschließend werden die Belege für angedrohte Prozesse oder Maßnahmen privater Rechtsdurchsetzung systematisch zusammengestellt, gefolgt von einem Beispiel, wie ein Fall von Vergewaltigung außergerichtlich bereinigt wird (Terent. *Adelphoe*, S. 105–112, verglichen mit Dem. 59, 67). Weniger die Straftatbestände, sondern die Strategien, den Rechtsfrieden wiederherzustellen, verdient in der Neuen Komödie Beachtung (S. 114).

Der II. Teil „Reconciliation and its rhetoric“ (Kapitel 3–7) enthält den rechtlichen Kern des Buches, das private Schiedsgericht und den Vergleich. Je zwei Kapitel folgen einander paarweise: „Arbitration and reconciliation in Athens and Rome“ (Kap. 3, S. 117–153) bringt die allgemeine Darstellung und Kap. 4 („Scenarios“) die Beispiele aus der griechisch-römischen Komödie für Schiedsgericht (Men. *Epirotepones*, Plaut. *Rudens*) und Vergleiche (S. 154–192). Auf die Schiedsgerichtsbarkeit in Athen ist noch zurückzukommen. In gleicher Weise ergänzen einander die beiden folgenden Kapitel. Sonderfälle der außergerichtlichen Streitbeendigung bilden die private Ahndung von Vergewaltigung und Ehebruch. „Redress for sexual offenses in Athenian and Roman law“ (Kap. 5, S. 193–233) und „The resolution of seduction and rape in New Comedy“ (Kap. 6, S. 232–278) beziehen das Recht, den ertappten Mann zu töten oder ihn zumindest privat in Haft zu nehmen, in das Szenarium der außergerichtlichen Auseinandersetzung mit ein, jeweils für Athen und Rom zunächst getrennt untersucht und dann im Spiegel des Dramas. In den informellen Auseinandersetzungen der betroffenen Familien sind gewisse rhetorische Muster, Topoi zur Bestreitung des Verschuldens, festzustellen (S. 241, 247–259). Vollends in die private Sphäre führt „Arguing behind closed doors“ (Kap. 7, S. 279–326). Hier wird, ausgehend von der athenischen Erbtöchter, schließlich die allgemeine Frage aufgeworfen, ob der Vater die Ehe seiner Tochter lösen darf. Scafuro entdeckt Szenen, worin Vater und Tochter einander ihre gegensätzlichen Standpunkte unter vier Augen in gerichtsformigen Plädoyers vortragen. Die ‚Rhetorik in der Familie‘ (S. 320) zeigt die moralischen, rechtlich nicht mehr faßbaren Grenzen der väterlichen Macht.

Der III. Teil „Playing on the boundaries of the law“ fällt mit Kap. 8 „Entrapment and framing“ (S. 329–379) zusammen. In einer Grauzone des Rechts bewegen sich das ‚Stellen einer Falle‘ – beispielsweise wird ein Ehebrecher ins Haus gelockt, um dann getötet oder zumindest erpreßt zu werden – und das ‚Komplott‘. Dieses kann als ‚moralische Falle‘ angelegt sein, so wie in Menanders *Aspis*, wenn der Geizkragen Smikrines nach dem vorgetäuschten Tod seines Bruders seinen wahren Charakter offenbart und schließlich alles verliert (S. 399–350), oder als ‚Falle zum Geständnis einer vergangenen Tat‘ (Terent. *Andria*, S. 354–377). Die Interpretation der beiden zuletzt genannten Komödien zählt zu den Glanzlichtern der Arbeit, die insgesamt

⁶) Der Kritik an Kaser RZ 68 f. war bereits in Kaser/Hackl RZ ²1996, 91 Rechnung getragen worden.

durch anspruchsvollen, dem edlen Quellenmaterial ebenbürtigen Stil, klare Gesamtdisposition Belesenheit in allen gängigen Sprachen besticht.

Dem Texttitel folgen fast hundert eng bedruckte Seiten mit 7 Appendices, welche die flüssige Darstellung teils durch zusätzliche rechtliche Ausführungen, teils durch Quellenkataloge und Statistiken entlasten: 1) Official arbitration in the Attic orators, 2) Private arbitrations and reconciliations in Athens, 3) Remedies for enslavement ... in Athens and Rome, 4) Controversial sommonses in *Rudens* and *Persa*, 5) Threats of lawsuits and self-help remedies in Graeco-Roman New Comedy, 6) Ambiguous *arbitri* in Roman Comedy, 7) *Μοιχος* and *μυχεια*. – Bibliographie (S. 480–498), Sach- und Quellenindex bilden den Schluß.

Was sind die rechtlichen Ergebnisse der über das Recht weit hinausgreifenden Untersuchung, und wie sind sie zu bewerten? Obwohl die Autorin erklärtermaßen zum Prozeßrecht Athens schreibt (S. 12), fällt doch auch einiges zu Rom an. Plautus und Terenz läßt sie ohne weitere bestätigende Quelle nicht als Zeugnis für römisches Recht im 2. Jh. v. Chr. gelten (S. 18f.). Doch hätten die beiden Autoren nicht nur die Dramaturgie (durch Einführung einer weiteren handelnden Person auf der Bühne), sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen dem Erwartungshorizont ihres Publikums angepaßt. Das liegt zweifellos in der Prozeßeinleitung und der Gerichtsorganisation vor (S. 84–92, 188–190); zu *iudex* und *arbitrator* sei der lateinischen Komödie nichts zu entnehmen (S. 142–146, 472–474), das private *arbitrium ex compromisso* ist erst später belegt (S. 151f., 192), wohl aber falle die Schätzung durch den *bonus vir* und die Kategorie des *bonum aequum* in das 2. Jh. v. Chr. (S. 144–148). Wichtig ist auch die Beobachtung, daß selbst in späterer Zeit ein Schiedsspruch die Streitsache nicht zu einer *res iudicata* (fälschlich *adiudicata*, S. 151) gemacht hat⁷⁾. Alle Szenen mit Schiedsrichtern seien griechischen Ursprungs (S. 187). Daß das römische Publikum eine solch grundlegende Einrichtung nur aus unteritalischen Griechenstädten hätte kennen sollen (S. 19), leuchtet wenig ein. Doch bleibt die Warnung bestehen, die Texte einfach als römisch zu betrachten. Ebenso wenig tragfähig scheint eine ähnliche Erklärung, das römische Publikum habe die nach athenischem Muster auf der Bühne vorexerzierten vorprozessualen, außergerichtlichen Winkelzüge durch den Verkehr mit den italischen Griechen persönlich kennenlernen können (S. 11f.). Eher konnte Plautus auch hier auf römische Alltagserfahrung bauen. Die Reden Ciceros, an denen man diese Taktik studieren kann⁸⁾, sind zeitlich von Plautus nicht weiter entfernt als Antiphon von Menander; der römische Formularprozeß, der die im altrömischen Legisaktionsverfahren wie auch in Athen feststellbare „Zweiteilung“⁹⁾ – in Instruktion durch einen Amtsträger und Sachentscheidung durch Geschworene – einhält, stellt keine grundsätzlich neuen taktischen Anforderungen.

⁷⁾ S. Kaser/Hackl RZ² 639 u. 140.

⁸⁾ Neben der S. 11 Anm. 25 zitierten Literatur ist zu nennen W. Stroh, Taxis und Taktik, Stuttgart 1975; nicht ausgebeutet wird von H.-D. Spengler, Studien zur *interrogatio in iure*, München 1994, in diesem Zusammenhang das Fragerecht der Prozeßparteien (Ansätze auf S. 161).

⁹⁾ S. G. Thür, Das Gerichtswesen Athens im 4. Jh. v. Chr., in: Große Prozesse im antiken Athen, hg. L. Burckhardt/J. v. Ungern-Sternberg, München 2000, 36f.

Nach der Quellenlage nicht befriedigend zu lösen sind auch die von Scafuro aufgeworfenen Fragen des materiellen Rechts zur Zeit Plautus'. Welche Rechte hat der Gatte gegenüber dem ertappten Ehebrecher, gegenüber der Ehebrecherin, welche der Vater gegenüber der Tochter (S. 216–222)? Wie geht zu dieser Zeit die Ehescheidung vor sich, sind ‚Gründe‘ nötig, kann der *paterfamilias* der Frau die Ehe, auch eine mit *manus*, auflösen (S. 309–312)? Zur Unklarheit, in welcher Rechtsordnung die Handlung sich bewegt, kommt noch der Zweifel, ob an die Szenen überhaupt rechtliche Kategorien anzulegen sind. Hier ist die Zurückhaltung der Verfasserin zu loben¹⁰).

Voll Engagement greift sie allerdings zwei zentrale Themen des athenischen Prozeßrechts auf: Sie schlägt sowohl zur privaten als auch zur ‚amtlichen‘ *Diaita* (Schiedsgerichtsbarkeit) völlig neue Lösungen vor. Die erste dürfte Bestand haben, die zweite nicht. Gegen die allgemeine Auffassung¹¹) entwickelt Scafuro die These, der Spruch eines privaten Schiedsgerichts sei in Athen nicht rechtlich, sondern nur moralisch verbindlich gewesen (S. 127, 140f.). Jedenfalls gibt es – das weist sie S. 123–125 nach – keine einzige Quelle dafür, daß aufgrund eines privaten Schiedspruchs mit *παραγραφή* der Einwand erhoben werden konnte, dieselbe Klage dürfe nicht mehr vor ein Gericht gebracht werden. Ebenso wenig gibt es Quellen für die Vollstreckbarkeit eines Schiedspruchs. Allein dem von den Streitparteien abgeschlossenen Vergleich oder der dem Schuldner ausdrücklich erteilten Entlastung seien prozeßabschneidende Wirkungen zugekommen (S. 128). Der private Schiedspruch sei wie eine Homologie, eine private Einigung der Streitparteien, behandelt worden und habe dem Zuwiderhandelnden über die *δίκη βλάβης* Vermögensnachteile gebracht (S. 129). Bis auf das letzte ist der neuen, sichtlich vom römischen *bonus vir* beeinflussten Erklärung zu folgen. Nicht gesehen hat die Autorin das Element des „Dabeibleibens“, das die Parteien durch die *ἐμμένειν*-Erklärung ausdrücken¹²). Damit dürfte ein Mechanismus in Gang gesetzt worden sein, welcher der prozessualen Homologie entsprach: Eine Prozeßpartei konnte ein außergerichtlich zugestandenes Faktum vor dem *Dikasterion* nicht mehr abstreiten¹³). Bereits diese Regel dürfte in der Praxis bewirkt haben, daß die Parteien nach einem Schiedspruch aussichtslose Gerichtsverfahren vermieden. Die von Scafuro glücklich entdeckte ‚fehlende Rechtskraft‘ des privaten Schiedspruchs hat freilich nichts damit zu tun, daß Rechtsstreitigkeiten in Athen sich oft über Jahrzehnte hinzogen (S. 130f.); das hängt vielmehr mit dem differenzierten ‚Aktionsystem‘ zusammen, wonach es für einheitliche Lebenssverhalte ein Bündel unterschiedlicher direkter und indirekter Rechtsbehelfe gab¹⁴).

Geschärft durch den Umgang mit der Komödie fällt auch noch ein weiteres Ergebnis zum privaten Schiedsgericht ab. In den beiden am besten überlieferten Schieds-

¹⁰) S. nunmehr G. Rizzelli, *Le donne nell'esperienza giuridica di Roma antica*, Lecce 2000, 19–22.

¹¹) S. etwa H. J. Wolff, *Die attische Paragraphe*, Weimar 1966, 91 f.

¹²) Der Gegenstand bedarf noch der genaueren Untersuchung, s. vorläufig Steinwenter, *Streitbeendigung* (o. Anm. 2) 101 Anm. 1–2 zu den literarischen und 180f. zu den epigraphischen Quellen; nur im Vorbeigehen berührt die Verf. *Dem.* 41, 14 (S. 133) und *Men. Epit.* 237f. (S. 156).

¹³) S. dazu G. Thür, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*, Wien 1977, 156.

¹⁴) S. dazu die o. Anm. 1 erwähnte Rezension, S. 482.

gerichtsszenen, Men. Epitir. 218–370 und Plaut. Ruders IV 3–4 (nach Diphilos), sind verschiedene Stadien von privaten Schiedsverfahren dargestellt. Erst Scafuro weist auf breiter Basis nach, daß es üblicherweise raffinierter Vorverhandlungen bedurfte, bis man sich überhaupt auf ein konkretes Schiedsgericht einigte; ebenso trickreich liefen die Verhandlungen dort ab – all das bietet uns Rudens (S. 161–168). Erst in einem letzten Stadium, in den Epitrepontes ohne alles Vorgeplänkel in Szene gesetzt, schreitet der Schiedsrichter zu einem förmlichen Spruch (S. 156–161). Vielleicht sollte man beide Szenen nicht parallel betrachten, sondern als mögliche Abfolge dreier Stadien: 1) Einigung auf ein Schiedsgericht, 2) Vergleichsverhandlungen und 3) Verfahren der Spruchfindung. Alle drei Stadien folgen bestimmt sozialen und rechtlichen Verhaltensmustern.

Weniger überzeugend sind die Ausführungen zur ‚amtlichen‘ *Diaita*. Da diese Einrichtung nicht aus der Neuen Komödie greifbar ist, wird sie hauptsächlich in der umfangreichen Appendix I (S. 126f., 383–392) abgehandelt. Unbestrittendermaßen hatte jeder Athener in seinem 60. Lebensjahr, genauer: im 42. Jahr seiner militärischen Dienstzeit, die Pflicht, als ‚erlostener Schiedsrichter‘ an der staatlichen Rechtsprechung mitzuwirken (Aristot. AP 53, 2–5). An dieser schwer einzuordnenden Figur kann man entweder die schiedsrichterliche oder die staatliche Funktion betonen. Scafuro erklärt die gesamte Einrichtung aus der Perspektive des Schiedsrichters. In den politischen Wirren der Jahre 404–400 seien Privatklagen suspendiert gewesen, 399/98 sei das System der amtlichen *Diaita* eingeführt worden (S. 126 u. 392 mit Belegen). In den Jahren des Justizstillstandes hätten die Parteien verstärkt beim privaten Schiedsgericht Zuflucht gesucht. Da der private Schiedsrichter für seinen Spruch nicht verantwortlich gewesen sei, habe man aufgrund von Unregelmäßigkeiten den amtlichen, ‚erlostener‘ eingeführt, der persönlich haftbar war (Aristot. AP 53, 6; S. 126). Ein privater Schiedsspruch habe vor 399/98 durch den Rechtsbehelf der *Diamartyrie* Rechtskraft genossen; dessen modernisierter Nachfolger, die Paragraphe, sei jedoch nicht mehr auf Sprüche von privaten, sondern nur noch auf die von erlostener *Diaiteten* anwendbar gewesen (Dem. 24, 54; S. 391). Folglich seien im 4. Jh. v. Chr. nur die Sprüche der amtlichen *Diaiteten*, nicht aber die der privaten in Rechtskraft erwachsen.

Unrichtig sind die ‚Rechtskraft‘ und die einseitige Betonung des ‚Schiedsgerichts‘. Scafuro kann nur eine einzige Quelle dafür anführen, daß der Spruch eines erlostener *Diaiteten* auf Grund der Regel *ne bis in idem* zu einer Einwendung des Beklagten (wohl in Form eines Paragraphe-Verfahrens) geführt habe, Dem. 24, 54. Die Worte *ὅσον δίκη πρότερον ἐγένετο ... ἐν δικαστηρίῳ* kann man aber, wie der Sprecher selbst resümierend betont (§ 55), nur auf Entscheidungen „von Gerichtshöfen“ beziehen¹⁵⁾, nicht aber auf „an Gerichtsstätten“ ergangene (S. 391), womit eventuell auch die der amtlichen *Diaiteten* hätten gemeint sein können. In diesem Text kann *Dikasterion* nicht den Ort, sondern nur das Kollegium bezeichnen. Aus dem *ἐμμένειν* in Aristot. AP 53,2 ergibt sich außerdem, daß der ‚Schiedsspruch‘ eines amtlichen *Diaiteten* in einem künftigen Prozeß keine andere Wirkung hatte als der eines privaten, nämlich die einer unumstößlich zugestandenenen Tatsachenbehauptung¹⁶⁾. Die fehlende Rechtskraft des privaten Schiedsspruchs hat die Autorin überzeugend nachgewiesen.

¹⁵⁾ Wolff, Paragraphe (o. Anm. 11) 92 u. 103.

¹⁶⁾ Von Steinwenter, Streitbeendigung (o. Anm. 2) 67 noch als „Voraussetzung

Viel tiefer liegt das – weit verbreitete – Mißverständnis, die amtliche *Diaita*, schon ihrer Bezeichnung wegen, allzusehr auf die Schiedsgerichtsbarkeit zu reduzieren. Richtig dürfte Scafuros Ansatz sein, die Einführung der allgemeinen Justizdienstpflicht der Sechzigjährigen sei aus dem Stillstand der Privatrechtspflege in den vier Jahren davor zu erklären. Doch wenn die Gläubiger keine Möglichkeit hatten, ihre Schuldner zu verklagen, ist kaum anzunehmen, daß diese sich vermehrt auf private Schiedsverfahren eingelassen hätten; eher blieben die Sachen unerledigt. Sobald der Rechtsweg wieder offen war, mußte also – zumal nach den politischen Wirren in der Zeit davor – ein gewaltiger Ansturm auf die Jurisdiktionsträger eingesetzt haben. Das Motiv für die Einführung der amtlichen *Diaita* dürfte also die Entlastung der Behörde der Vierzig gewesen sein, die für die meisten Privatklagen zuständig war. Der Rückstau an Klagen mußte abgebaut werden. Der *Diaitet*, der den Streitparteien zugelost wurde, hatte sicher auch die Aufgabe, die Parteien zu versöhnen. Gelang das, hatte er dem Staat die Einsetzung eines teuren Geschworenengerichtshofs erspart. Jedem griechischen Verfahren war freilich der Versuch einer gütlichen Einigung immanent¹⁷⁾. Doch andererseits war der Sechzigjährige staatlicher Funktionär. Er hatte wie ein Jurisdiktionsträger das Verfahren vor dem Geschworenengericht vorzubereiten: Die Parteien mußten die Dokumente, die sie bei den Geschworenen zu Gehör bringen wollten, beim *Diaiteten* einreichen (Aristot. AP 53, 2)¹⁸⁾; dieser hatte, wie ein Archont in der *Anakrisis*, dafür zu sorgen, daß die Parteien einander auf förmliche Fragen antworteten¹⁹⁾, und schließlich konnte er gegen nicht erschienene Parteien ein Säumnisurteil fällen²⁰⁾. All diese Kompetenzen hatte der amtliche *Diaitet* als Organ der staatlichen Rechtspflege, abgeleitet von der Jurisdiktionsgewalt der Vierzig. Gelang ihm – was speziell bei der Einführung der Funktion im Vordergrund gestanden haben mag – die außergerichtliche Beilegung des Streites, reichten die bescheidenen rechtlichen Konsequenzen des privaten Schiedsspruchs völlig aus.

Stimmt man der Verfasserin in dem eben behandelten – für das Prozeßrecht Athens im 4. Jh. v. Chr. freilich zentralen – Detail nicht zu, bleibt der Schaden für das Anliegen „forensic stage“ gering. Noch ist keine attische Komödie überliefert, in der ein amtlicher *Diaitet* aufträte; in die lateinische Komödie konnte die Figur verständlicherweise gar nicht erst übernommen werden.

Verdienste erwirbt Scafuro, bedingt durch das familiäre Milieu des Komödienstoffes, sich auch um die ‚Geschlechterforschung‘, obwohl man das Schlagwort ‚gender studies‘ in dem Buch vergeblich sucht. Die Themen sind unaufdringlich und sachkundig bearbeitet. So werden etwa zu der so auffälligen Figur der *ἐπίκληρος* (Erbtochter) ansprechende Analysen über die Altersstruktur athenischer Eheleute

von Rechtskraft und Vollstreckbarkeit‘ des Spruchs eines amtlichen *Diaiteten* gedeutet.

¹⁷⁾ Besonders deutlich erkennbar in den inschriftlich belegten Verfahren, vgl. G. Thür, Entscheidung in Bausachen aus Kerkyra (IG IX 1², 4, 794), o. S. 333f., Anm. 32f.

¹⁸⁾ Seit A. L. Boegehold, A lid with dipinto, in: *Hesperia* 19 (1982) 1–6 ist bekannt, daß die von Aristoteles in diesem Zusammenhang beschriebenen *ἐχίνοι* auch in der *Anakrisis* der Archonten verwendet wurden, s. R. W. Wallace, *Diamarturia* in late forth-century Athens, in: *Symposion* 1997 (o. Anm. 4) 98. Auch außerhalb Athens gab es ähnliche Vorschriften, vgl. IPark 17, 42–44.

¹⁹⁾ Zum Antwortzwang im Vorverfahren s. Thür, Beweisführung (o. Anm. 13) 155.

²⁰⁾ Steinwenter, Streitbeendigung (o. Anm. 2) 64f.

angestellt; das Paar ist üblicherweise durch den Altersunterschied von einer Generation getrennt (S. 285–291). Doch werden gewiß nicht alle Leser den Schluß nachvollziehen können, daß das System, der Onkel habe ein Recht, durch die Heirat der einzigen Tochter seines verstorbenen Bruders auch dessen Vermögen (vorübergehend) an sich zu bringen, gelebtes Recht im hellenistischen Athen war (S. 304). Komödienstoff muß zwar vom Publikum nachvollziehbar, aber nicht unbedingt dem Rechtsalltag entnommen sein²¹). Ein weiteres, diesmal rechtliches Problem ergibt sich aus Dem. 59, 87. Aus dem Verbum *ἐλη* schließt die Verfasserin, daß die Vorschrift, der Mann müsse die Ehebrecherin verstoßen, und die Frau sei von allen Kulthandlungen ausgeschlossen, nur für „gerichtlich überführten“, nicht aber für auf frischer Tat ertappten Ehebruch gegolten habe (S. 202). In Aisch. 1, 91 findet sich der Ausdruck *ἐπ' ἀντοφώρῳ ἀλόντες* eindeutig für „ertappte“ Ehebrecher. Also sind die Ergebnisse auf S. 202–211 und 478f. nochmals zu überprüfen.

Mit Augenzwinkern schließt das Buch, völlig sachlich Terenzens *Andria* interpretierend: *obsequium amicos, veritas odium parit* (v. 68; S. 377). Auf der Suche nach der ‚historischen Wahrheit‘ hat die Autorin ein großes Konzept vorgelegt. Auch wenn sie manchmal unbequeme Dinge sagt, werden die *amici*, die sie durch ihr Werk gewinnt, überwiegen.

Graz

Gerhard Thür